

Leipziger Tageblatt

0611

und

Anzeiger.

N^o 124.

Mittwoch, den 4. Mai.

1842.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem Kriegsschulden-Lösungs-Fonds dieser Stadt zu entrichtende Abgabe ist auch auf den in stehenden Termin Mai jetzigen Jahres nur nach demselben Verhältnis, wie in den vorhergegangenen Terminen, abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die auf diesen Termin verfallenen Beiträge ohne allen Rückstand gehörig werden abgetragen werden, so haben wir auch an die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch außenstehenden Reste um so ernster zu erinnern, als wir diese unterbleibenden Falls nunmehr durch militairische und nach Befinden gerichtliche Execution einbringen lassen müßten.

Leipzig, den 2. Mai 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Bekanntmachung.

Den Herren Inhabern der Mess- und fortlaufenden Conti wird hiermit bekannt gemacht, daß die Certificat-Verzeichnisse, oder an deren Stelle Duplicat-Certificate über die in der Messe verkauften Waarenposten spätestens bis

Donnerstag den 5. Mai a. c.,

Abends 6 Uhr,

als an welchem Tage der Abschreibungstermin für gegenwärtige Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei einzureichen sind. Lithographirte Formulare zu diesen Verzeichnissen können bei gedachter Buchhalterei in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 28. April 1842.

Königlich Sächsisches Haupt-Steuer-Amt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen des Kunst- und Gewerbevereins.

(Versammlungen vom 12ten und 19ten April.)

In ersterer Versammlung nahm Herr Dirigent Graichen Gelegenheit, sich in Bezug auf annoch mangelnde Mittheilungen über gewerbrechtliche Bestimmungen ungefähr folgendermaßen auszusprechen:

„Unsre Zeit habe das Verdienst, hauptsächlich durch Gewerbevereine die industriellen Interessen auf eine solche Weise zur Anerkennung gebracht zu haben, wie ihnen seit Jahrhunderten nicht zu Theil geworden sei. Denn der jetzt gewaltig emporstrebende Genius der Erfindung, Industrie und Betriebsamkeit habe neue Bahnen gebrochen zur Bildung und Humanität.

Dahin seien zu zählen, die Verbesserung des Erziehungs- und Unterrichtswesens, die Gründung so vieler Volksbildungs- und Versorgungsanstalten, Gesellenvereine u. dergl.; dieß Alles sei zur Hebung und Beförderung des Gewerbe- und Handwerkswesens geeignet, wobei man mit Stolz auf die jüngst hin ergangene Sächsische Verordnung „die Meisterprüfungen bei den Baugewerken im Königreich Sachsen“ blicken könne.

Was früher bloß der Umfang und höchstens die Sparbarkeit befördert habe, das sei neuester Zeit zur Aufgabe des Nachdenkens der scharfsinnigsten Köpfe, der Bemühungen ganzer Classen und Vereine der tüchtigsten Männer, zum Gegenstande der Untersuchung der Gebildeten unserer Nation geworden.

Jemehr aber die verschiedenen Seiten des Gewerbeswesens dadurch zur Entwicklung in Wort und That gebracht worden seien, desto mehr habe man auch das Bedürfnis empfunden, in gewissen Organen der Oeffentlichkeit sich über hier einschlagende Zeitfragen zu verständigen und sich die möglichst rasche Kenntniß der neuesten Ereignisse im Gebiete gewerblicher Thätigkeit zu verschaffen. Diesem Umstande sei das Emporkommen so mancher Zeitschriften für Gewerbeswesen hauptsächlich zuzuschreiben und es dürste keinem Zweifel unterliegen, wie zeitgemäß dergleichen Unternehmungen seien.

Alle diese Zeitschriften nun hätten mehr oder minder die eigentlich technische Seite der industriellen Interessen zu ihrer nächsten Aufgabe, wie sie denn auch zumeist von Technikern redigirt und unterstützt würden. Es könne aber bei näherer Beobachtung nicht entgehen, daß es noch eine andere Seite des Gewerbeswesens gebe, die aus dem angegebenen Grunde bisher wenig oder gar nicht zu der Beachtung gekommen sei, die sie gleichwohl im hohen Grade verdiene: nämlich die **juristische Seite**. Ueber das Gewerbrecht sei zur Zeit noch sehr wenig veröffentlicht worden und doch sei gerade dieser Rechtsheil insofern ein sehr wichtiger, als für die Fortbildung und allmälige Feststellung der Rechtsverhältnisse noch sehr viel Raum geboten und die Erörterung einer großen Anzahl von solchen Verhältnissen weder durch das Gesetz noch durch die Wissenschaft bis jetzt zur Reife gebracht sei. Es gelte dies von Deutschland im Allgemeinen, es gelte aber zunächst insbesondere von den Sächsischen Ländern. Die